

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II	Vorlage Nr.: 114/2019 öffentlich				
FBL: Herr Weitz AbtL: Frau Brand Verfasser/in: Frau Doege/Frau Brand	Mitzeichnungen				Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
Vorgesehene Beratungsfolge						
Gremium					Datum	
A.f. Bildung, Sport und Kultur					20.03.2019	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.						

Haushaltsmäßige Auswirkungen	
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
☐	für das lfd. Haushaltsjahr
☐	für Folgejahre
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP	Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulstandorte für das Schuljahr 2019/20
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur beschließt die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulstandorte sowie die Begrenzung der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler an der Schule am Schwarzwasser, der Astrid-Lindgren-Schule, der Gudrun-Pausewang-Schule und der Schule am Tierpark für das Schuljahr 2019/20 gem. § 46 Abs. 3 SchulG wie folgt:

	<u>Klassenanzahl</u>	<u>Max. Aufnahmekapazität nach der VP zu § 93 (2) SchulG</u> Anzahl Kinder	<u>Begrenzung Aufnahmekapazität</u> Anzahl Kinder
Schule am Schwarzwasser	2	56	52
Grundschulverbund Bergheim-Mitte (insgesamt 4)		104	-
davon Hauptstandort	3		
davon Teilstandort	1		
Astrid-Lindgren-Schule	3	81	75
Carl-Sonnenschein-Schule	2	56	-
Rochusschule	3	81	
Grundschulverbund Niederaußem-Rheidt-Hüchelhoven (insg.3)		81	-
davon Hauptstandort	2		
davon Nebenstandort	1		
Grundschulverbund Oberaußem-Glesch (insgesamt 4)		104	-
davon Hauptstandort	3		
davon Nebenstandort	1		
Gudrun-Pausewang-Schule	2	56	52
Schule am Tierpark	3	81	75
insgesamt	26		

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Verteilung der Eingangsklassen 2019/20 auf die Grundschulstandorte gemäß § 46 Abs. 3 SchulG unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 08.07.2013

2. Sachverhalt

Einleitung und Verteilung Vorjahr

Mit dem Achten Schulrechtsänderungsgesetz vom 13.11.2012 wurden die Schulträger verpflichtet, spätestens ab dem Schuljahr 2014/15 jährlich über die Verteilung der Eingangsklassen an den Grundschulen zu entscheiden und hierbei die Vorgaben der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG (kommunale Klassenrichtzahl) zu beachten.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf die Vorlage 240/2013, wonach der Rat am 08.07.2013 die bis dahin bestehenden Zügigkeiten der Grundschulen aufhob und den Fachausschuss ermächtigte, die jährliche Klassenverteilung zu beschließen. Hierbei soll den Grundsätzen, möglichst alle Schulstandorte zu erhalten und alle Elternwünsche zu erfüllen, gefolgt werden.

Zum Stichtag 15.01.2018 wurden aufgrund der bis dahin vorliegenden Anmeldungen und der Erfahrungswerte der Vorjahre 603 Schulneulinge für das Schuljahr 2018/19 prognostiziert und der Schulaufsicht die kommunale Klassenrichtzahl 26 mitgeteilt ($603/23 = 26,22$ gerundet = 26).

Es wird darauf hingewiesen, dass Abweichungen von dieser Prognose in der Zeit bis zum Schuljahresbeginn z.B. durch „Kann-Kinder“, Rückstellungen, Zu- und Wegzüge, Förderungswünsche der Eltern (AOSF-Verfahren sind im Januar noch nicht abgeschlossen) sowie sonstige Schulwechsel möglich sind.

In der folgenden Übersicht ist dargestellt

- a) die am 07.03.2018 beschlossene Klassenverteilung,
- b) die maximale Aufnahmekapazität nach der VO zu § 93 (2) SchulG bzw. die am 07.03.2018 beschlossene begrenzte Aufnahmekapazität für die Schule am Schwarzwasser, die Astrid-Lindgren-Schule, die Gudrun-Pausewang-Schule und die Schule am Tierpark
- c) die prognostizierten Aufnahmen Stand 19.02.2018
- d) die Erstklässler 2018/19 nach der amtlichen Schulstatistik 15.10.2018

	a)	b)	c)	d)
Schule am Schwarzwasser	2	52	52	51
Grundschulverbund Bergheim-Mitte	3	81	73	70
Astrid-Lindgren-Schule	3	75	66	69
Carl-Sonnenschein-Schule	2	56	56	56
Rochusschule	3	81	66	61
Grundschulverbund Niederaußem-Rheidt-Hüchelhoven	3	81	71	75
Grundschulverbund Oberaßem-Glesch	4	104	88	80
Gudrun-Pausewang-Schule	2	52	52	48
Schule am Tierpark	3	75	75	73
insgesamt	25	657	599	583

Die Prognose vom 15.01.2018 wurde um 20 Kinder unterschritten. Die am 15.01.2018 gemeldete Kommunale Klassenrichtzahl von 26 wurde um eine Klasse unterschritten.

Kommunale Klassenrichtzahl 2019/20

Im Sommer 2018 wurden die Eltern von insgesamt 604 Bergheimer Kindern, die im Zeitraum 01.10.2012 - 30.09.2013 geboren sind, zur Anmeldung aufgefordert. Das Anmeldeverfahren der Grundschulen fand im Zeitraum 01.-12.10.2018 statt.

Wie bereits oben erwähnt ist der Anmeldebestand insgesamt, aber auch pro Schule ständigen Veränderungen unterworfen.

Am 15.01.2019 waren an den Bergheimer Grundschulen insgesamt 612 Kinder angemeldet. Die Eltern weiterer 9 Bergheimer Kinder, die in o.g. Zeitraum geboren sind, waren bereits mehrfach zur Anmeldung aufgefordert worden und das Schulamt des Rhein-Erft-Kreises war gebeten worden, Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. Die Einschulung dieser 9 Kinder wird unterstellt.

Damit wurde am 15.01.2019 für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl die voraussichtliche Schülerzahl von 621 zugrunde gelegt.

Zum 15.01.2019 wurde der Unteren Schulaufsicht die kommunale Klassenrichtzahl 27 mitgeteilt (621 Schüler/-innen $\cdot$ 23 = 27,00).

An den Bergheimer Grundschulen könnten somit im Schuljahr 2019/20 insgesamt 27 Eingangsklassen gebildet werden. Benötigt werden voraussichtlich aber nur 26 Eingangsklassen.

Vorschlag zur Verteilung der Eingangsklassen

Nach § 46 Abs. 3 SchulG legt der Schulträger unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Abs. 2 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen.

Aufnahmeentscheidungen darf die Schulleitung erst dann vornehmen, wenn der Schulträger über die Verteilung der Eingangsklassen entschieden hat. Außerdem ist aufgrund der Ausbildungsordnung Grundschule dafür Sorge zu tragen, dass Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an der wohnortnächsten GL-Schule aufgenommen werden können. Die AOSF-Verfahren sollen im März 2019 abgeschlossen werden. Erst danach können die Aufnahmeentscheidungen -in Absprache mit der Schulaufsicht- getroffen werden.

Mit Stand 21.02.2019 sind 616 Kinder an den Grundschulen angemeldet (hiervon 20 Förderschulwünsche in noch nicht abgeschlossenen AOSF-Verfahren), 4 Anmeldungen fehlen noch. Diese sind in der Anlage 1 nach Schulen und Ortsteilen dargestellt.

Bei Grundschulverbünden ist für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die Gesamtschülerzahl aller Standorte maßgeblich. Über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die zu bildenden Klassen an den jeweiligen Standorten entscheidet die Schulleitung, wobei der Standortwunsch möglichst berücksichtigt werden soll.

Insoweit ist der in der Anlage 1 dargestellte Wert „Höchstzahl Standort“ für die einzelnen Standorte der Grundschulverbünde nicht bindend.

Wenn die Anzahl der maximalen Aufnahmen pro Grundschulverbund eingehalten wird, kann die Schulleitung unterschiedlich große Klassen bilden, wobei lediglich die Bandbreite 15-29 zu berücksichtigen ist.

Die Verteilung der Eingangsklassen und eine mögliche Senkung der maximalen Aufnahmezahl für GL-Schulen und/oder Schulen mit besonderen Problemlagen wurden mit den Schulleitungen in der Grundschulleiterkonferenz am 05.12.2018 erörtert. Wie im Vorjahr bestand aufgrund der besonderen Problemlagen und der GL-Beschulung Einstimmigkeit, die Höchstzahl bei der Schule am Schwarzwasser von 56 auf 52, bei der Astrid-Lindgren-Schule von 81 auf 75, bei der Gudrun-Pausewang-Schule von 56 auf 52 und bei der Schule am Tierpark von 81 auf 75 zu reduzieren.

Wie bereits in früheren Sitzungen berichtet, sind durch steigende Schülerzahlen Grundschulerweiterungen insb. in den Sozialräumen I und IV erforderlich.

Um den Anmeldungen und Elternwünschen in diesen Sozialräumen zum Schuljahr 2019/20 möglichst gerecht zu werden und Kapazitäten für weitere Zuzüge zu ermöglichen, wird der Grundschulverbund Bergheim-Mitte am Hauptstandort (grundsätzlich zweizügig) drei Eingangsklassen aufnehmen. Dies ist nur deshalb -unter Einschränkungen für die Schule- möglich, weil der jetzige dreizügige Jahrgang 4 im Sommer 2019 die Schule verlässt.

Auf dieser Grundlage wurde für den Klassenverteilungsvorschlag eine Prognose (Anlage 2) erstellt.

Nach Abzug der Kinder mit gewünschtem Förderschulbesuch wurden zunächst die Anmeldeüberhänge der Carl-Sonnenschein-Schule nach einem fiktiven Aufnahmeverfahren auf die wohnortnächsten Schulen bzw. nach Zweitwunsch „verteilt“, zum Schluss die fehlenden Kinder zur wohnortnächsten Schule. Nach den Erfahrungen der letzten beiden Jahre wird davon ausgegangen, dass bis zum Aufnahmeverfahren noch 15 Zuzüge erfolgen. Diese Zuzüge wurden prozentual auf die Standorte verteilt, die noch über Kapazitäten verfügen.

Damit werden insgesamt 615 Schulneulinge in 26 Eingangsklassen prognostiziert. Die Kommunale Klassenrichtzahl wird damit eingehalten ($615 / 23 = 26,74$, gerundet 27).

Nach Anlage 2 ergeben sich insgesamt noch 65 freie Kapazitäten.

Besonderer Hinweis:

Folgende Rechtsauffassung des Landes hat sich in den letzten Jahren herausgebildet und entzieht sich dem Einfluss des Schulträgers:

Die sog. Richtwerte (sh. Beschluss Spalte 3) gelten nur bis zum Aufnahmeverfahren. Die ausdrücklichen Begrenzungen der Schulträger (sh. Beschluss Spalte 4) gelten für das 1. Schuljahr. Danach ist jeweils bis zur Bandbreite von 29 aufzunehmen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für die Klassenverteilung werden Alternativen bei Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 08.07.2013 nicht gesehen.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Amtliche Schulstatistik **15.10.2019**